

Anmeldung Ihres Mitausstellers

B

Nürnberg, Germany
13.-16.2.2019

BIOFACH 2019

into organic

Wir als Direktaussteller melden das nachfolgend genannte Unternehmen als Mitaussteller an (siehe Punkt 16 der Besonderen Teilnahmebedingungen):

Firmenname Direktaussteller (bzw. Name des Gemeinschaftsstand-Organisators)

Ansprechpartner

Straße

PLZ, Ort, Land

Bitte zurück an
NürnbergMesse GmbH
Veranstaltungsteam BIOFACH
Messezentrum
90471 Nürnberg
F +49 9 11 8606-128866
standanmeldung@nuernbergmesse.de

Bitte senden Sie uns die Anmeldeunterlagen **nur einmal** zu! (Post oder Fax oder E-Mail oder Online)

Rücksendetermin: sofort
Anmeldeschluss: 12.10.2018

(Nach dem 12.10.2018 können wir die Annahme der Anmeldung nicht mehr garantieren.)

Tel.

Fax

E-Mail (Hinweis: an o. g. E-Mail werden Zugangsdaten versendet!)

Internet

Anmeldung Ihres Mitausstellers (für weitere Mitaussteller bitte Kopien anfertigen) und Anerkennung der Teilnahmebedingungen. Die Bearbeitung Ihrer Anmeldung erfolgt nur nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen. **Achtung: zusätzlich sind auch die Vordrucke C und D sowie die dazugehörigen Zertifikate einzureichen.**

- Wir als Direktaussteller bestätigen, dass unser Mitaussteller mit eigenem Personal und Ausstellungsgütern bzw. Dienstleistungen anwesend sein wird.
- Wir bestätigen die Abnahme der **Marketing-Services** zum Preis von EUR 490 (siehe Punkt 15 der Besonderen Teilnahmebedingungen).

Bitte beachten Sie, dass der Direktaussteller Rechnungsempfänger für die Marketing-Services ist. Alle weiteren Dienstleistungen werden dem Mitaussteller berechnet.

Firmenname Mitaussteller

Inhaber/Geschäftsführer

Straße

PLZ, Ort, Land

Tel. (Firma)

Fax (Firma)

E-Mail (Firma)

Internet

USt-IdNr.

Keine international gültige USt-IdNr. vorhanden

Ansprechpartner Mitaussteller

Tel.

Fax

E-Mail (Hinweis: an o. g. E-Mail werden Zugangsdaten versendet!)

Korrespondenzadresse*

* nur falls abweichend

Alphabetischer Pflichteintrag im Messebegleiter und in der Aussteller- und Produktdatenbank unter www.biofach.de
Firmenname (So angeben, wie er im Messebegleiter und in der Aussteller- und Produktdatenbank erscheinen soll! Max. 50 Zeichen.):

3. Bitte führen Sie hier alle Ausstellungsgüter/Dienstleistungen auf, die Sie auf der BIOFACH ausstellen möchten:
deutsch / englisch

Wir weisen darauf hin, dass der Direktaussteller für die Einhaltung der Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen durch den Mitaussteller verantwortlich ist.

Die beiliegenden Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen inkl. der Information zum Datenschutz sowie die Zulassungskriterien haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen wir in allen Punkten an. **Die genannten Firmendaten und Exponate können bereits erfasst und veröffentlicht werden.** Wir können jederzeit der werblichen Nutzung unserer Daten durch die NürnbergMesse GmbH schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (data@nuernbergmesse.de) widersprechen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Direktausstellers

Alle genannten Preise (wenn nicht anders gekennzeichnet) verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist.

BIOFACH
into organic

Nürnberg, Germany
13.–16.2.2019

BIOFACH2019

into organic

Aussteller

Ansprechpartner für Rückfragen

**Rücksendetermin:
sofort**

1. Unsere Produkte/Dienstleistungen:

01 Frischeprodukte

- 01.01 Obst, Gemüse, Kartoffeln, Pilze
- 01.02 Fleisch- und Wurstwaren
- 01.03 Fisch und Meerestiere
- 01.04 Brot, Backwaren
- 01.05 Molkereiprodukte
- 01.06 Milchersatzprodukte
- 01.07 Fleischersatzprodukte
- 01.08 Käse
- 01.09 Frische-Convenience und -Feinkost
- 01.10 Eier, sonstige Frischprodukte

02 Tiefkühlprodukte

- 02.01 Tiefkühl-Convenience
- 02.02 Fleisch
- 02.03 Fisch und Meerestiere
- 02.04 Backwaren
- 02.05 Obst, Gemüse, Kräuter
- 02.06 Speiseeis

03 Trockenprodukte Kochen und Backen

- 03.01 Getreide, Hülsenfrüchte, sonstige Mühlerzeugnisse
- 03.02 Brot, Backwaren, Backhilfsmittel
- 03.03 Teigwaren
- 03.04 Tomatenprodukte, Fertigsaucen
- 03.05 Gewürze, Salz, Fixprodukte

- 03.06 Essige, Würzmittel
- 03.07 Olivenöle
- 03.08 Sonstige Speiseöle
- 03.09 Trocken-Convenience, Fertig- und Halbfertiggerichte, Konserven
- 03.10 Süßungsmittel

04 Trockenprodukte Snacks und Süßigkeiten

- 04.01 Nüsse, Trockenfrüchte
- 04.02 Schokolade
- 04.03 Süßgebäck, sonstige Süßwaren
- 04.04 Salzgebäck, salzige Snacks

05 Trockenprodukte Getränke

- 05.01 Säfte, Erfrischungsgetränke
- 05.02 Wasser
- 05.03 Tee
- 05.04 Kaffee
- 05.05 Sonstige Heißgetränke
- 05.06 Sonstige nicht alkoholische Getränke
- 05.07 Wein
- 05.08 Bier
- 05.09 Sonstige alkoholische Getränke

06 Weitere Trockenprodukte

- 06.01 Cerealien, Müslis
- 06.02 Süße Brotaufstriche, Honig
- 06.03 Deftige Brotaufstriche
- 06.04 Feinkost, Antipasti
- 06.05 Diätetische Nahrungsmittel, Kindernahrung
- 06.06 Heilmittel
- 06.07 Nahrungsergänzung
- 06.08 Sonstige Trockenprodukte

07 Non-Food

- 07.01 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel
- 07.02 Naturkosmetik
- 07.03 Drogeriewaren
- 07.04 Textilien
- 07.05 Tiernahrung
- 07.06 Saatgut und Pflanzen
- 07.07 Haushaltsgeräte, -waren

08 Technik und Ausstattung

- 08.01 Verpackung
- 08.02 Verarbeitung, Veredelung
- 08.03 Verkaufsausstattung

09 Roh-, Hilfsstoffe

10 Medien, Dienstleister

- 10.01 Verlage, Verbände, Institutionen
- 10.02 Zertifizierung, Kontrolle
- 10.03 Bildung, Forschung
- 10.04 Sonstige Dienstleister

2. Besondere Merkmale unserer Produkte:

- 11.01 Fair
- 11.02 Koscher
- 11.03 Halal
- 11.04 Vegetarisch
- 11.05 Vegan
- 11.06 Glutenfrei
- 11.07 Laktosefrei
- 11.08 Raw
- 11.09 AHV/GV/Gastronomie
- 11.10 Regionaler Bezug des wichtigsten Bestandteils

3. Wir sind

- 12.01 Hersteller
- 12.02 Großhändler
- 12.03 Importeur/Exporteur
- 12.04 Dienstleister
- 12.05 Gemeinschaftsstand-Organisator

Die beiliegenden Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen inkl. der Information zum Datenschutz sowie die Zulassungskriterien haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen wir in allen Punkten an. **Die genannten Firmendaten und Exponate können bereits erfasst und veröffentlicht werden.**

Antrag auf Zulassung

D

Nürnberg, Germany
13.–16.2.2019

BIOFACH2019

into organic

Bitte zurück an
NürnbergMesse GmbH
Veranstaltungsteam BIOFACH
Messezentrum
90471 Nürnberg
F +49 9 11 8606-128866
standanmeldung@nuernbergmesse.de

Bitte senden Sie uns die
Anmeldeunterlagen **nur einmal** zu!
(Post oder Fax oder E-Mail oder Online)

**Rücksendetermin:
sofort**

Firmenname Aussteller

Tel.

Fax

Ansprechpartner

E-Mail

Straße

Internet

PLZ, Ort, Land

Zutreffendes bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen bzw. ankreuzen.

Produkte mit Bio-Zertifikat:

Unsere Produkte sind zertifiziert gemäß einem Bio-Standard in der „Family of Standards“ von IFOAM

Mehr Informationen zur IFOAM
„Family of Standards“ finden Sie unter:
www.ifoam.org/ifoam-family-standards

Unsere Produkte sind durch folgende Kontrollstellen zertifiziert:

Unsere Kontrollstelle ist akkreditiert

- nach IFOAM
- nach Global Organic System (IOAS)
- nach dem staatlichen Recht von

Unsere Erzeugnisse aus Wildfang bzw. Wildsammlung stammen aus nachhaltiger Bewirtschaftung nach den Richtlinien von

! Für die Prüfung der Zulassung müssen die entsprechenden Zertifikate inklusive Anhang eingereicht werden.

Produkte ohne Bio-Zertifikat:

(HINWEIS: in dieser Sparte sind ausschließlich solche Produkte aufzuführen, die nicht bio-zertifizierbar sind.)

Nicht jedes bzw. keines unserer Ausstellungsgüter ist zertifiziert nach einem Bio-Standard.

Wir beantragen die Zulassung für folgende Produkte/Produktgruppen ohne Bio-Zertifikat:

und bestätigen, dass unsere Ausstellungsgüter

- nach dem besten Stand der Technik umweltschonend erzeugt und verarbeitet wurden;
- ohne Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und nicht unter Einsatz aus oder von GVO gewonnener Stoffe hergestellt wurden;
- nicht radioaktiv bestrahlt wurden;
- keine Inhaltsstoffe enthalten, die gesundheits- oder umweltschädlich sind, insbesondere, dass keine ökologisch bedenklichen Materialien für Produkt oder Verpackung (Halogenverbindungen, Formaldehyd, Bakelit, PVC) Verwendung fanden.

! Für die Prüfung der Zulassung müssen die Produkte einzeln deklariert, sowie Inhaltsstofflisten und eine Erklärung, weshalb die Produkte nicht zertifiziert sind, eingereicht werden.

Angebote/Dienstleistungen:

Wir beantragen die Zulassung für folgende Angebote/Dienstleistungen:

Für die Prüfung der Zulassung müssen folgende Nachweise schriftlich eingereicht werden:

- Die Angebote sind speziell für den ökologischen Markt entwickelt;
- Das Unternehmen hat einen besonderen Bezug zur Bio-Branche;
- Primär die Besucher der BIOFACH sind als Zielgruppe für das Unternehmen relevant.

Wir sind **Organisator eines Gemeinschaftsstandes** und stellen keine Produkte/Dienstleistungen aus.

Wir verpflichten uns, sämtliche Zertifizierungsurkunden und andere Nachweise für die Zulassungskontrolle am Stand bereit zu halten. Die Messeleitung behält sich vor, angemeldete Firmen bzw. eingereichte Produkte im Einzelfall abzulehnen.

Hiermit bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Marketingmaßnahmen für Ihren gelungenen Messeauftritt: Nutzen Sie die praktischen und vielfältigen Werbemaßnahmen und sorgen Sie so dafür, dass Ihr Messestand die Aufmerksamkeit bekommt, die er verdient.

Folgende Leistungen (Print und Online)* sind in Ihrer Messteilnahme enthalten.

**Nutzen Sie aktiv diese Marketing-Services:
Vor, während und nach der Messe!**

PRINT

- Eintrag Ihres Firmennamens und Ihrer Standnummer im Messebegleiter
- Eindruck Ihres Firmennamens und Ihrer Standnummer auf 100 Print-Eintrittsgutscheinen
- 500 Sticker (mit Eindruck Standnummer)
- Messeflyer
- Auslage Ihrer Presseinformationen im Presse-Center
- Bereitstellung vorgefertigter Mailings für Ihre Besuchermarketing-Aktionen



ONLINE

- 1000 E-Codes (elektronische Eintrittsgutschein-Codes für Ihre Kunden)
- Eintrag in der Aussteller- und Produktdatenbank – 365 Tage online
- Online Banner mit Ihrer Standnummer



* Genaue Beschreibung der Inhalte finden Sie in den Besonderen Teilnahmebedingungen, Punkt 15.

Nutzen Sie die Marketing-Pakete der BIOFACH und rücken Sie Ihr Unternehmen in den Fokus der Fachbesucher. Neun interessante Möglichkeiten, die verschiedene Kanäle bedienen (Print-, Online- und Vor-Ort-Werbung), stehen zur Auswahl. Machen Sie auf sich aufmerksam!

Dieses Angebot ist zugelassenen Ausstellern der BIOFACH 2019 vorbehalten! Änderungen vorbehalten!

Bitte zurück an
NürnbergMesse GmbH
MesseService BIOFACH
Team Marketing
T +49 9 11 86 06-80 30
F +49 9 11 86 06-12 80 30

Rücksendeterminin:
umgehend

Druckunterlagen senden Sie bitte
bis spätestens 15.11.2018 per E-Mail an:
marketing-messeservice@nuernbergmesse.de

Wählen Sie 2 oder 3 Werbemaßnahmen aus den nachstehenden Möglichkeiten zum Paketpreis.

	2aus9	3aus9	
PRINT			
1 Firmen- oder Markenlogo im Messebegleiter 4-farbig, inkl. Hervorhebung Ihrer Standfläche im Hallenplan, Auflage: 50.000 Stück	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2 Anzeige im Messebegleiter 1/2-Seite, 4-farbig, Auflage: 50.000 Stück	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
ONLINE			
3 Mini Banner auf biofach.de – Startseite Banner auf der Startseite, mit Ihrer Internetseite verlinkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4 Pole Position in der Aussteller- & Produktdatenbank Logoanzeige auf der Startseite, mit Ihrem Firmeneintrag verlinkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5 Firmen- oder Markenlogo auf dem Hallenplan in der Aussteller- & Produktdatenbank Logoanzeige auf dem Hallenplan, mit Ihrem Firmeneintrag verlinkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
VOR ORT			
6 BannerUp im Servicebereich (BxH) 1 x 1,96 m, 4-farbig, an zugelassenen Stellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7 Fußbodenplakat im Servicebereich DIN A0, 4-farbig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8 LeuchtPylon (BxH) 0,50 x 1,99 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9 Digitale Werbedisplays an den Hallenein- und Hallenübergängen Displays oberhalb der Übergänge Halle 1 und 4A oder Halle 7A und 9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.840	2.620	

Paketpreise in EUR

Alle genannten Preise (wenn nicht anders gekennzeichnet) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist.

Aussteller / Auftraggeber

Ansprechpartner für Rückfragen

Tel

E-Mail

Die genaue Leistungsbeschreibung, die technischen Hinweise zur Erstellung von Daten und die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen für Messemarketing stehen online unter biofach.de/pakete zum Download zur Verfügung. Die beiliegenden Besonderen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing inkl. der Information zum Datenschutz haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen wir in allen Punkten an. Wir können jederzeit der werblichen Nutzung unserer Daten durch die NürnbergMesse GmbH schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (data@nuernbergmesse.de) widersprechen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Ausstellers

Nutzen Sie das Exklusiv-Marketing der BIOFACH und rücken Sie Ihr Unternehmen in den Fokus der Fachbesucher. Interessante Möglichkeiten aus den Bereichen Print, Online und Vor Ort stehen zur Auswahl. Heben Sie sich vom Wettbewerb ab!

Dieses Angebot ist ausschließlich von Ausstellern der BIOFACH 2019 buchbar! Änderungen vorbehalten!

Bitte zurück an
NürnbergMesse GmbH
MesseService BIOFACH
Team Marketing
T +49 9 11 86 06-80 30
F +49 9 11 86 06-12 80 30
E-Mail marketing-messeservice@nuernbergmesse.de

**Rücksendetermin:
umgehend**

PRINT

1. Anzeige im Messebegleiter 1/1 Seite

- 1/1 im Innenteil EUR 2.450 1/1 auf 3. Umschlagseite EUR 3.450

ONLINE

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> 2. Ad-Keyword
EUR 130 | <input type="checkbox"/> 3. Produkte im Online-Eintrag
EUR 35 | <input type="checkbox"/> 4. Mini Banner – Unterseiten
EUR 1.050 |
| <input type="checkbox"/> 5. Halfsize Banner – Startseite
EUR 1.550 | <input type="checkbox"/> 6. Halfsize Banner – Unterseiten
EUR 1.300 | <input type="checkbox"/> 7. Fullsize Banner – Startseite
EUR 1.680 |
| <input type="checkbox"/> 8. Fullsize Banner – Unterseiten
EUR 1.500 | <input type="checkbox"/> 9. Skyscraper Banner – Startseite
EUR 2.250 | <input type="checkbox"/> 10. Skyscraper Banner – Unterseiten
EUR 2.150 |
| <input type="checkbox"/> 11. InApp Banner
ab EUR 550 | | |

VOR ORT

Size M

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> 12. Aufblasbare Werbesäule
EUR 3.450 | <input type="checkbox"/> 13. AufladBar
EUR 2.100 | <input type="checkbox"/> 14. Digitales Werbedisplay
EUR 2.990 |
| <input type="checkbox"/> 15. EasyDiscs
EUR 5.900 | <input type="checkbox"/> 16. LightBox
EUR 1.650 | <input type="checkbox"/> 17. Slim Box
EUR 3.050 |
| <input type="checkbox"/> 18. Triangle Tower
EUR 2.650 | <input type="checkbox"/> 19. Werbetafeln U-Bahn Brücke
EUR 4.990 | |

Size XL

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> 20. GalerieBanner
EUR 2.830 | <input type="checkbox"/> 21. GigaBanner
EUR 24.500 | <input type="checkbox"/> 22. GigaFrame klein
EUR 15.500 |
| <input type="checkbox"/> 23. GigaFrame groß
EUR 19.500 | <input type="checkbox"/> 24. GigaFrame Sonderformat
EUR 7.950 | <input type="checkbox"/> 25. Großflächenplakat
EUR 2.150 |
| <input type="checkbox"/> 26. Großflächenplane
EUR 3.200 | <input type="checkbox"/> 27. MegaBanner
EUR 5.300 | <input type="checkbox"/> 28. ParkhausBanner
EUR 11.900 |
| <input type="checkbox"/> 29. RiggBanner
12.500 | <input type="checkbox"/> 30. Treppenwerbung
EUR 3.600 | <input type="checkbox"/> 31. Werbeturm
EUR 7.050 |
| <input type="checkbox"/> 32. WerbeWelle
EUR 2.720 | | |

Außergewöhnlich

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> 33. Becherwerbung
EUR 3.450 | <input type="checkbox"/> 34. Busshuttle-Branding
<input type="checkbox"/> Heckfläche klein EUR 1.550
<input type="checkbox"/> Heckfläche groß EUR 3.550 | <input type="checkbox"/> 35. Digital Signage - NCC Ost
Foyerdisplays 4A oder 7A
ab EUR 3.780 |
| <input type="checkbox"/> 36. Digital Signage
NCC Ost Hallenübergang 4A oder 7A
ab EUR 2.126 | <input type="checkbox"/> 37. Digital Signage - NCC Ost
Ausgangswerbung 4A oder 7A
ab EUR 945 | <input type="checkbox"/> 38. Digital Signage
NCC Mitte Foyerdisplays 1 oder 9
ab EUR 3.780 |
| <input type="checkbox"/> 39. Digital Signage
NCC Mitte Halleneingang 1 oder 9
ab EUR 2.126 | <input type="checkbox"/> 40. Digital Signage
BIG Led Screen
ab EUR 8.900 | <input type="checkbox"/> 41. Fahrendes CityLight-Plakat
EUR 7.800 |
| <input type="checkbox"/> 42. Flugobjekt – indoor
EUR 7.250 | <input type="checkbox"/> 43. Fußstapfen in der Halle
EUR 4.700 | <input type="checkbox"/> 44. Lanyards
EUR 3.450 |
| <input type="checkbox"/> 45. Spiegelwerbung
EUR 5.500 | <input type="checkbox"/> 46. Sponsor Ruhezone
EUR 2.200 | <input type="checkbox"/> 47. WalkingAct
EUR 2.680 |
| <input type="checkbox"/> 48. Werbemietfläche
ab EUR 2.663 | <input type="checkbox"/> Sonderwünsche | |

Alle genannten Preise (wenn nicht anders gekennzeichnet) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist.

Aussteller/Auftraggeber

Ansprechpartner für Rückfragen

Tel

E-Mail

Die vollständige Leistungsbeschreibung und die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen für Messemarketing stehen online unter biofach.de/exklusiv zum Download bereit.

Die beiliegenden Besonderen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing inkl. der Information zum Datenschutz haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen wir in allen Punkten an. Wir können jederzeit der werblichen Nutzung unserer Daten durch die NürnbergMesse GmbH schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (data@nuernbergmesse.de) widersprechen.

Ort und Datum

Unterschrift des Ausstellers

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
 Dauer: Mi 13. – Sa 16. Februar 2019
 Öffnungszeiten: Mi 13. – Fr 15. Februar 2019 jeweils 9:00–18:00 Uhr
 Sa 16. Februar 2019 9:00–17:00 Uhr

2. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
 Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
 T +49 9 11 8606-0, F +49 9 11 8606-8228
 info@biofach.de
 www.biofach.de
 www.nuernbergmesse.de
 Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann
 Registergericht Nürnberg HRB 761
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ulrich Maly
 Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse BIOFACH 2019 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen. Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen ServicePartners vorrangig vor diesen Besonderen Teilnahmebedingungen.

4. Anmeldung

Die Anmeldung muss unter Verwendung der von der NürnbergMesse herausgegebenen Anmeldevordrucke A „Anmeldung als Direktaussteller“ oder B „Anmeldung Ihres Mitausstellers“ erfolgen. Zusätzlich sind die Vordrucke C „Einträge in der Aussteller- und Produktdatenbank unter www.biofach.de“ und D „Antrag auf Zulassung“ auszufüllen. Die Bearbeitung Ihrer Anmeldung erfolgt nur nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen.

5. Zulassungskriterien für Aussteller und Ausstellungsgüter/-dienstleistungen

Die Einsendung der Anmeldung gilt nur als Antrag auf Zulassung. BIOFACH und VIVANESS haben eigene Zulassungskriterien für Produkte und Dienstleistungen. Informationen zu diesen Kriterien finden Sie auf www.biofach.de und www.vivanness.de. Die Projektleitung behält sich vor, eingereichte Produkte bzw. Aussteller im Einzelfall abzulehnen. Generell nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

Des Weiteren muss sich das Angebot des Ausstellers im überwiegenden Maße an die Fachbesucher der BIOFACH und VIVANESS und nicht an ausstellende Unternehmen richten!

6. Vertragsabschluss und Zulassung

Die für den Aussteller verbindliche Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Vordrucks „Anmeldung“. Wurde vom Veranstalter ein Platzierungsvorschlag versendet und dieser durch den Aussteller bestätigt, so kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter mit der Standflächenbestätigung durch den Veranstalter zustande. Wurde vom Veranstalter kein Platzierungsvorschlag versendet oder wurde der Platzierungsvorschlag des Veranstalters nicht durch den Aussteller bestätigt, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standflächenbestätigung zustande, wenn nicht der Aussteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Standflächenbestätigung schriftlich widerspricht.

Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor Erhalt der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 400.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

Über die Zulassung der Unternehmen entscheidet der Veranstalter. Alle Ausstellungsgegenstände sind in der Anmeldung vollständig aufzuführen. Die Nichtausfüllung des Vordrucks D oder falsche Angaben geben dem Veranstalter das Recht, die Zulassung und Standflächenbestätigung zu widerrufen. Hierfür gilt Punkt 8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen. Stellt sich vor oder während der Messe heraus, dass die Erklärungen unrichtig sind, können die betroffenen Artikel vom Stand entfernt werden oder bei überwiegend unzulässigen Produkten der gesamte Stand geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Rechnungen bleibt davon unberührt.

7. Mietpreise in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche

EUR 161	Reihenstand	(1 Seite offen; mind. 9 m ²)
EUR 186	Eckstand	(2 Seiten offen; mind. 15 m ²)
EUR 194	Kopfstand	(3 Seiten offen; mind. 30 m ²)
EUR 207	Blockstand	(4 Seiten offen; mind. 60 m ²)

Frühbuchervorteil: EUR 6/m² auf die gebuchte Standfläche für vollständige Anmeldungen, die bis 30. Mai 2018 eingehen.

Die Mindeststandfläche beträgt 9 m².

Je angefangenem m² Obergeschossstandfläche wird ein Preis von 50 % des jeweiligen m²-Standflächenmietpreises berechnet. Die Genehmigung für zweigeschossigen Standbau ist über das Formular „Antrag auf Bauerlaubnis für zweigeschossigen Standbau“ zu beantragen. Aus diesem Formular gehen auch die Richtlinien, sowie Preise für Genehmigung, Sprinkleranlage und Wärmedifferenzialmelder für zweigeschossigen Standbau hervor.

Für Säulen, die sich innerhalb der Standfläche des Ausstellers befinden, gewährt die NürnbergMesse dem Aussteller pro Säule einen Nachlass von 2 m² auf die gebuchte Standfläche.

Die Standort ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standort.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je m² Ausstellungsfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.

Mit dem Entsorgungsservice Laufzeit in Höhe von EUR 1,50/m² wird die Entsorgung des beim Aussteller während der Messe auf seinem Stand anfallenden Abfalls abgegolten. Der Entsorgungsservice Laufzeit wird bis zu einer Fläche von 500 m² berechnet; jeder weitere m² wird nicht berechnet. Der Entsorgungsservice Auf-/Abbau ist zusätzlich zu beauftragen, falls Sie nicht selbstständig entsorgen. Die Entsorgung erfolgt nach den Technischen Richtlinien.

8. Miet-Komplettstand

Alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen. Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Eine der neun Varianten kann auf beigefügtem Vordruck „Miet-Komplettstände“ ausgewählt werden. Weitere Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter. Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

9. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten. Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Eine Rechnung an einen vom Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen ist nur dann zulässig, wenn aus der Rechnung klar, eindeutig und nachvollziehbar hervorgeht, wer tatsächlicher Empfänger der Dienstleistung ist und dass der Empfänger der Rechnung lediglich postalischer Adressat der Rechnung ist. Aus diesem Grund stellt die NürnbergMesse die Rechnung an den von Ihnen benannten Rechnungsempfänger mit Zusatz „c/o“ aus, vgl. Abschnitt 14.5 Abs. 3 S. 1 ff. Umsatzsteueranwendungserrlass.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11. Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

12. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau durchgehend von	So 10. Februar 2019	ab 7:00 Uhr
	bis Di 12. Februar 2019	19:00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Dienstag, 12. Februar 2019, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau:	Sa 16. Februar 2019	17:00–24:00 Uhr
	So 17. Februar 2019	0:00–22:00 Uhr
	Mo 18. Februar 2019	7:00–19:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

Der Abbau ist erst ab 17:00 Uhr gestattet. Beachten Sie hierzu Punkt 19 der Besonderen Teilnahmebedingungen.

(Fortsetzung)

13. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. Der Aussteller verpflichtet sich, **2,50 m hohe Standbegrenzungswände** an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen und Bodenbelag zu legen. Die Hallenwände dürfen **nicht** genutzt werden. **Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten** müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50%** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen. Die **Mindesthöhe der Standbegrenzungswände beträgt 2,50 m**. Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Die maximale Bauhöhe beträgt 5,00 m.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird. Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten. Für Hartfaserstandbegrenzungswände dürfen nur wasserlösliche Klebemittel verwendet werden. Das Bemalen von diesen Begrenzungswänden ist untersagt, sofern sie nicht vorher tapeziert wurden. Die Tapete oder andere Oberflächenbearbeitungen müssen nach der Messe vom Aussteller wieder entfernt werden. Ansonsten hat der Aussteller die entstandenen Kosten für das Entfernen zu tragen.

Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugewiesenen Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller. Bitte beachten Sie auch die Standbaurichtlinien auf www.biofach.de.

14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere angefangene 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 21 Ausweise. Gemeinschaftsstände erhalten je Mitaussteller 3 zusätzliche Ausweise. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 42 gekauft werden. **Ausstellerausweise müssen personalisiert sein und dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.**

15. Marketing-Services für Direkt- und Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller folgende Leistungen zur Verfügung, sofern alle erforderlichen Unterlagen komplett bis spätestens 12. Oktober 2018 bei der NürnbergMesse vorliegen.

- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Messebegleiter** (kostenlose Abgabe an alle Besucher)
- Eindruck des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers auf **100 Print-Eintrittsgutscheinen** – nur online einlösbar. Nur von Besuchern eingelöste Print-Eintrittsgutscheine werden dem Aussteller verrechnet.
- **1000 E-Codes** (elektronische Eintrittsgutschein-Codes – nur online einlösbar). Nur von Besuchern eingelöste E-Codes werden dem Aussteller verrechnet.
- **100 Besucherprospekte** (in verschiedenen Sprachen)
- **500 Sticker** (mit Eindruck der Standnummer des Ausstellers)
- **Online-Banner** mit Standnummer des Ausstellers

Der Verkauf von Eintrittsgutscheinen an Dritte ist ausdrücklich verboten! Die Eintrittsgutscheine dürfen nur kostenlos an Fachbesucher vergeben werden. Diese Eintrittsgutscheine sind nur gültig in Verbindung mit der Legitimation als Fachbesucher.

Außerdem enthalten ist ein zirka **ganzjähriger** – auch nach der Messelaufzeit aktiver – **Internet-Eintrag** auf der Messe-Website mit folgenden Leistungen:

- Eintrag von **Firmenname, Anschrift, Standnummer, versteckter E-Mail-Adresse und Logo**
- Darstellung von **5 Produkten** bzw. **Dienstleistungen** durch je ein Foto, je einen Film und jeweils einen maximal 4.000 Zeichen umfassenden Text
- Mögliche Kennzeichnung der 5 Produkte bzw. Dienstleistungen als **Produktneuheiten**
- **Firmenbeschreibung** (maximal 4.000 Zeichen)
- Unbegrenzte Einordnung in das Warengruppenverzeichnis
- **Ein kostenfreier Eintrag in der Jobbörse**
- **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.
- Eintrag von Firmenname und Standnummer in die **Online-Hallenpläne** (nur bei Direktausstellern)

- Veröffentlichung von bis zu 3 Aussteller-Pressinformationen
- Möglichkeit der laufenden **Aktualisierung** des Internet-Eintrags
- **Ganzjährige Betreuung** durch das Online-Redaktionsteam

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 490. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden, insbesondere bei Nichteinhaltung von Terminen.

Für in Ausstellungsverzeichnissen (wie z. B. Messebegleiter, Internet-Eintrag usw.) versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haften die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

16. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein. Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen. Nach der Anmeldung ist für den Mitaussteller eine Vergütung von EUR 490 auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Mitaussteller unterliegen denselben Bedingungen wie der Aussteller und müssen vom (Direkt-)Aussteller gemeldet werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die NürnbergMesse vor, eine zusätzliche Gebühr von EUR 1.000 pro Mitaussteller in Rechnung zu stellen.

17. Standnummern

Nach Versand der Standflächenbestätigung kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100 für nachträgliche Änderungen der Standnummern erheben, wenn diese vom Aussteller zu vertreten sind.

18. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

19. Vorschriften/Regelungen

- **Das Angebot muss sich an Wiederverkäufer richten; Direktverkauf auf der Messe ist verboten. Ebenso ist das Ausstellen von nicht zugelassenen Produkten, insbesondere von konventionellen Lebensmitteln, untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich die NürnbergMesse vor, den betroffenen Stand zu schließen, sowie den Aussteller von der Teilnahme an Folgeveranstaltungen auszuschließen.**
- Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden, d. h. der Stand muss weiterhin mit Produkten und Personal besetzt sein. Bei Zuwiderhandlung berechnet die NürnbergMesse dem betroffenen Aussteller eine Gebühr von EUR 1.200 wegen Nichteinhaltung der Vorschriften/Bestimmungen bzw. behält sich vor, den Aussteller zur folgenden Veranstaltung nicht zuzulassen. Der Direktaussteller haftet für seine Mitaussteller. Die Gebühr wird pro Mitaussteller erhoben.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum unmittelbaren Verzehr ist gesondert zu genehmigen. Nur Mehrweggeschirr oder kompostierbares Einweggeschirr dürfen verwendet werden.
- Die Mitnahme von Tieren auf das Messegelände ist nicht gestattet.
- NürnbergMesse behält sich das Recht vor, **Besucherströme zu lenken** bzw. nötigenfalls zum Teil auch zwangsweise zu führen. Auch nach Bekanntgabe möglicher Maßnahmen hierzu ist NürnbergMesse berechtigt, diese noch kurzfristig nach eigenem Ermessen bzw. ohne Einbeziehung betroffener Aussteller zu ändern.

20. Ausstellerversprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Stand Mai 2018

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Alternativ kann die Anmeldung online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars und ggf. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links erfolgen.

Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldevordrucks oder Absenden des Onlineformulars bzw. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt und in das Angebot aufgenommen. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

2. Zulassung/Standflächenbestätigung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine Standflächenbestätigung in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail).

Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Standflächenbestätigung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

Soweit ein Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Aussteller von der Zulassung ausgeschlossen werden.

3. Standflächenzuteilung

Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Produktgruppen und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

5. Mitaussteller

Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag des Direktausstellers und eine Bestätigung der Anmeldung durch den Mitaussteller selbst, sowie eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr.

Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller.

Für den Antrag werden, abgesehen von Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse weitere personenbezogene Daten des Mitausstellers erfasst. Auch Strukturdaten des Mitausstellers werden abgefragt und erfasst. Mit der Anmeldung des Mitausstellers versichert der Direktaussteller zur Weitergabe dieser Daten des Mitausstellers ausreichend befugt zu sein.

6. Standmieten, Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

7. Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.

Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

8. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Über das Vermögen des Ausstellers wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

9. Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen

Nach der Zulassung hat der Aussteller eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen:

- 90 Tage bis 15 Tage vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 25% des Bestellwertes
- 14 Tage bis 1 Tag vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 80% des Bestellwertes
- ab Aufbaubeginn fällt die volle Höhe an.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

10. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Im Falle einer dem Aussteller nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Aussteller) kann der Veranstalter den Aussteller von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.

11. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbaubeginn abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbauendecktermen noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

12. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt oder auf Grund sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat, eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

13. Auf- und Abbaubausweise, Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte gegebenenfalls Auf- und Abbaubausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbaubauszeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

14. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

15. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt darf der Aussteller nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Dienstleistungsunternehmen vergeben. Mit der Anfertigung vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Andere Dienstleistungsunternehmen erhalten zu diesen Zeiten keinen Einlass. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

16. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die Besonderen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

17. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

19. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.

- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

20. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz von Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18.3.1904 (RGBl. S. 141) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Messepriorität).

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

21. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der dort Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigten den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von unseren ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO). Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg / data@nuernbergmesse.de oder ihr Datenschutzbeauftragter (datenschutz@nuernbergmesse.de) gerne zur Verfügung.

24. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von seinen ServicePartnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden.

Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg oder data@nuernbergmesse.de gerichtet werden.

25. Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Ergänzungsvereinbarung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Bayerische Versammlungsstättenverordnung Anwendung im Messezentrum Nürnberg

- 1. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung**

Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung sind durch den Aussteller einzuhalten. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Ausstellungsgegenstände in die Messehallen einzubringen, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen.
- 2. Rettungswege**

Rettungswege in der Ausstellungshalle müssen ständig, auch während des Auf- und Abbaus, freigehalten werden. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld belegt.
- 3. Eingebrachte Gegenstände**

Requisiten und Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände müssen aus schwer entflammablem Material bestehen.
Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in besonderen von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden, auch soweit für Besucher zugängliche Bereiche betroffen sind.
- 4. Brandschutzordnung und Sicherheitskonzept**

Die NürnbergMesse hat eine Brandschutzordnung erlassen, die durch Aushang bekannt gemacht ist; diese ist Vertragsgegenstand.
Die NürnbergMesse wird im Vollzug der BayVStättV in Abstimmung mit zuständigen Behörden ein Sicherheitskonzept erstellen. Dessen Umsetzung wird im Rahmen der bestehenden Verträge gesondert geregelt werden.
- 5. Ordnungsdienst, Ordnungsdienstleiter**

Die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beachtung der Vorgaben der BayVStättV wird durch einen besonderen Ordnungsdienst überwacht, der Ordnungsdienstleiter ist befugt, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit der Veranstaltung bindende Weisungen zu erteilen.
- 6. Veranstaltungsleiter und Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik**

Der von der NürnbergMesse bestellte Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften und insbesondere der Vorschriften der BayVStättV zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere auch befugt, die Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
Die Person des Veranstaltungsleiters bzw. dessen Vertreter werden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf schriftlich vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.
Der Veranstaltungsleiter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten.
Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte hinsichtlich des Brandschutzes während der offiziellen Öffnungszeit gewährleisten.
Der Veranstaltungsleiter oder der Vertreter ist während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ständig persönlich anwesend, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder der Ordnungsdienstleiter auch für die Zeiträume des Auf- und Abbaus.
- 7. Sicherheitsanordnung**

Die Ordnungsbehörden sowie der eingesetzte Veranstaltungsleiter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Diesen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Bayerisches Gesetz zum Schutz der Gesundheit Anwendung im Messezentrum Nürnberg

Im Messezentrum Nürnberg gilt ein generelles Rauchverbot in Hallen, Kongresssälen, Tagungsräumen, Restaurants, Cafeterien, mobilen Gastronomiezone und Servicebereichen – mit Ausnahme speziell hierfür ausgewiesener Raucherbereiche.